

Dok-HuF-2002/08

GEW-Stellungnahme zum Referenten-Entwurf eines 6. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (Stand 15. Januar 2002)

Stichwörter: HRG, 6. HRG-Novelle, Verfasste Studierendenschaft, Studiengebühren, Bachelor/Master

Verteiler: W00, W10, W11, W12, W30/31, W40/41, W90, KOVO

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei erhaltet Ihr die GEW-Stellungnahme vom 10. Februar 2002 zum Referenten-Entwurf eines 6. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (vgl. Dok-HuF-2002/01).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Gerd Köhler'. The script is cursive and somewhat informal.

Gerd Köhler

GEW-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines 6. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetz (Stand 15. Januar 2002)

Die lang angekündigte Novelle kommt spät, hoffentlich nicht zu spät, um vom Bundestag noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet zu werden. Ihre Formulierungen sind an entscheidenden Stellen wenig präzise: So lässt der 2. Satz im neuen Absatz 4 des § 27 HRG zu, dass die Bundesländer „in besonders begründeten Fällen ... Ausnahmen vorsehen“ können. Ob damit bundesweit die politisch versprochene Studiengebührenfreiheit durchgesetzt werden kann, bleibt ungewiss. Gleiches gilt für die Formulierungen zur Einführung von Studierendenschaften.

Mit dem Referentenentwurf für eine 6. HRG-Novelle sind Forderungen der GEW aufgenommen, aber nicht voll erfüllt worden. Trotzdem wollen wir die Novelle als einen tragfähigen, noch tragbaren Kompromiss unterstützen. Wir erwarten ein klares Votum des Bundestages zur Sicherung der Studiengebührenfreiheit an deutschen Hochschulen und zur bundesweiten Wiedereinführung von verfassten Studierendenschaften, die sich – in wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Verantwortung – zur wirtschaftlichen und sozialen, ökologischen und kulturellen Entwicklung unserer Gesellschaft im internationalen Rahmen äußern können sollen. Wer mehr gesellschaftspolitisches Engagement der jungen Generation will, der darf ihre RepräsentantInnen nicht kriminalisieren, wenn sie sich zu Fragen von Massenarbeitslosigkeit und Armut, zu wirtschaftlicher Abhängigkeit und sozialer Ungleichheit, zu Geschlechterbenachteiligung und Umweltzerstörung, zu Rechtsentwicklung oder zunehmender Gewalt äußert.

Zu den Regelungsbereichen im Einzelnen:

1. Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen (§ 19 Abs. 1)

Auch wenn wir die durch den Bologna-Prozess forcierte Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen begrüßen, halten wir deren generelle Überführung in das Regelangebot für verfrüht. Die Erprobungsphase ist nicht evaluiert, viele Fragen sind offen: Zu welchen Berufen soll der „erste berufsqualifizierende Abschluss“ befähigen? Welche Qualifikationsanforderungen liegen seitens der – öffentlichen wie privaten – Arbeitgeber vor? Wie groß ist der Bedarf an neuen Qualifikationen? Wie werden sie bezogen auf die Vergütung bewertet? Sind die Vorbehalte der Innenministerkonferenz gegen die Gleichwertigkeit der Masterabschlüsse von Fachhochschulen und Universitäten ausgeräumt? Ist die Durchlässigkeit zwischen den konsekutiven Studiengängen gewährleistet?

In den von KMK und HRK eingeführten Akkreditierungsverfahren sollen diese Fragen beantwortet werden. Deswegen sollte § 18 Abs. 1 folgendermaßen ergänzt werden:

„(1) Die Hochschulen können – nach Akkreditierung – Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureus und zu einem Master- oder Mastergrad führen.“

2. Studiengebührenfreiheit (§ 27 Abs. 4)

Der Satz 2 in Abs. 4 § 27 HRG soll gestrichen werden, weil er den Ländern Tor und Tür öffnet, nach Landesrecht Studiengebühren einzuführen. Durch die Streichung wird mehr Rechtssicherheit für die Studierenden erreicht. Die vom Grundgesetz geforderte Gleichheit der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist nur so einzulösen.

Die GEW hätte es begrüßt, wenn der in vielen Bundesländern vorangetriebene Wildwuchs von verkappten Studiengebühren („Verwaltungsgebühren“) eingedämmt worden wäre.

3. Verfasste Studierendenschaft (§ 41)

Die GEW begrüßt, dass der Referentenentwurf die Wiedereinführung von Studierendenschaften in allen Bundesländern vorsieht. Allerdings wird sich erst in der Praxis herausstellen, ob damit die meist politisch motivierte Kriminalisierung von ASTA-Aussagen zu politischen Fragen gestoppt werden kann. Der Rechtsstatus der Studierendenschaften sollte präzisiert werden.

Die GEW schlägt vor, den Satz 1 in § 41 wie folgt zu fassen:

„(1) Die an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Diese ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie hat folgende Aufgaben: ...“

Frankfurt/Main, 10. Februar 2002

Gerd Köhler